

Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes (RB 935.51)

Erläuternder Bericht

28. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	3
2.1	Änderungen Lotteriegesetz (RB 935.51)	3
2.2	Änderungen Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (KulturG; RB 442.1)	7
3	Finanzielle Auswirkungen.....	7

1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung des Lotterieggesetzes (RB 935.51) werden die Finanzkompetenzen für den Lotterie- und den Sportfonds neu geregelt. Im Rahmen der Beratung der Parlamentarischen Initiative „Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes um Art. 15a“ in der Grossratssitzung vom 22. Oktober 2014 hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass er innert Jahresfrist Vorschläge zu einer entsprechenden Neuregelung unterbreiten werde.

Bei den Erträgen aus interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten handelt es sich nicht um allgemeine Staatsmittel („Steuergelder“). Ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass heute in 23 Kantonen der Regierungsrat abschliessend über die Verwendung dieser Mittel beschliesst. Der kantonale Anteil am jährlichen Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie von heute rund 14 Mio. Fr. wird für gemeinnützige, kulturelle und wohltätige Zwecke verwendet (Art. 7 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien, RB 935.53; § 1 Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds, RB 935.523), insbesondere für:

1. kulturelle Projekte;
2. Infrastrukturen im Kulturbereich;
3. Förderbeiträge an Kulturschaffende;
4. die Kulturstiftung des Kantons Thurgau;
5. Anschaffungen von Kulturgütern;
6. die Denkmalpflege;
7. gemeinnützige Projekte;
8. Jugendaktivitäten;
9. humanitäre Hilfsaktionen.

Die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig.

Um alle Verwendungszwecke der Swisslos-Erträge der Neuregelung der Finanzkompetenzen zu unterstellen, ist aus Gründen der Gesetzessystematik eine Änderung des Lotterieggesetzes gegenüber einer Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) zu bevorzugen. Spezialfinanzierungen werden nicht im FHG, sondern in den entsprechenden Spezialgesetzen geregelt (z.B. Arbeitsmarktfonds, RB 837.1; Pflanzenschutzfonds, Tierschutzfonds, RB 910.1).

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Änderungen Lotterieggesetz (RB 935.51)

§ 1 Zuständigkeit

Die vorliegende Teilrevision bietet Gelegenheit, alle Paragraphen des Lotterieggesetzes mit Überschriften zu versehen.

§ 2 Vereinbarungen

Ergänzung der Überschrift.

§ 3 Befugnisse

Ergänzung der Überschrift. Da das kantonale Gesetz betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 3. Oktober 1898 aufgehoben wurde, ist Absatz 2 entsprechend anzupassen.

§ 3a Swisslos Interkantonale Landeslotterie

Absatz 1 stützt sich auf Art. 24 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (RB 935.54): „Jeder Kanton errichtet einen Lotterie- und Wettfonds. Die Kantone können separate Sportfonds führen.“

Absatz 2 regelt die Kompetenz der Aufteilung des Swisslos-Ertrages zwischen dem Lotterie- und dem Sportfonds. Wie der Gesamtertrag aufgeteilt wird, ist in § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzhaushalt (RB 611.11) festgelegt.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Finanzkompetenzen im Bereich des Lotterie- und des Sportfonds neu. Der Kanton Thurgau gehört heute zu den 23 Kantonen, in denen der Regierungsrat in abschliessender Kompetenz über die Ausgaben des Lotterie- und des Sportfonds entscheidet. Lediglich in den drei Kantonen Bern, St. Gallen und Zürich liegt die Finanzkompetenz nicht abschliessend beim Regierungsrat und sind die Kompetenzen für den Lotterie- und den Sportfonds wie folgt geregelt:

Kanton	Regierungsrat	Parlament	Referendum	Bemerkungen
Bern Lotterie- / Sportfonds	bis 1 Mio. Franken	über 1 bis 2 Mio. Franken über 2 Mio. Franken	kein Referendum fakultatives Referendum	
St. Gallen Lotteriefonds Sport-Toto-Fonds	Vorberatung der Lotteriefonds-Botschaft und Vorbescheid durch Regierungsrat über Fr. 200'000	Definitiver Entscheid durch Kantonsrat -	kein Referendum -	Mindestgesuchsbeitrag Lotteriefonds: Fr. 10'000; Beiträge darunter aus allg. Staatsmitteln Beiträge bis Fr. 200'000 durch Sport-Toto-Kommission
Zürich Lotteriefonds Sportfonds	bis Fr. 500'000 und insgesamt bis 20 Mio. Franken pro Jahr unbegrenzt	über Fr. 500'000 -	kein Referendum -	

Quelle: Swisslos Interkantonale Landeslotterie

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterbreitet der Regierungsrat den folgenden Vorschlag für die Neuregelung der Finanzkompetenzen im Bereich des Lotterie- und des Sportfonds:

Kanton	Regierungsrat	Grosser Rat	Referendum	Bemerkungen
Thurgau Lotterie- / Sportfonds	bis 3 Mio. Franken	über 3 Mio. Franken	fakultatives Referendum bei Beiträgen über 3 Mio. Franken	Stellungnahme der Kultur- bzw. Sportkommission bei Beiträgen über Fr. 500'000, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft

Die Finanzbefugnisse für allgemeine Staatsmittel sind in der Kantonsverfassung (KV; RB 101) wie folgt geregelt: Der Regierungsrat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000 (§ 45 Abs. 3 KV). Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 vorsehen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung; Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 600'000 vorsehen, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (§ 23 Abs. 1 und 2 KV). Aus folgenden Gründen werden unter Berücksichtigung der Diskussion im Grossen Rat zur eingangs erwähnten Parlamentarischen Initiative davon abweichende Limiten mittels Finanzdelegation im Lotteriegesetz vorgeschlagen:

- Bei den Erträgen aus interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten handelt es sich nicht um allgemeine Staatsmittel („Steuer-gelder“), sondern um Mittel aus Spezialfinanzierung, deren Verwendung durch übergeordnetes Recht in hohem Mass zweckbestimmt ist und daher beinahe in allen Kantonen mit spezifischen Finanzkompetenzen geregelt wird.
- Der Spielraum für eine dynamische, sachbezogene Unterstützung von Kultur- und Sportprojekten soll erhalten bleiben. Wichtige Entscheidungsgrundlagen bilden dabei die Fachexpertisen. Eine „Verpolitisierung“ und „Verbürokratisierung“ der Beitragsvergaben würde weder der Kultur noch dem Sport dienen, den Verwaltungsaufwand erhöhen und damit die verfügbaren Beitragsgelder schmälern.
- Im Kulturkonzept des Kantons Thurgau werden die Förderkriterien und Empfängergruppen des Lotteriefonds gestützt auf die entsprechen Rechtsgrundlagen transparent ausgewiesen. Analoges gilt für die Förderkriterien des Sportfonds, die im Rahmen des neuen Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; RB 415.1) und der entsprechenden Sportförderungsverordnung (RB 415.11) klar festgeschrieben worden sind.

- Mit einer Ausnahme (Erweiterung Kunstmuseum) gab keiner der grösseren Lotterie- und Sportfonds-Beiträge der letzten Jahrzehnte Anlass zur Kritik.

Gestützt auf die vorgeschlagene Änderung des Lotteriegesetzes hätten sich in den letzten fünf Jahren folgende Zuständigkeiten für die Beiträge über Fr. 500'000 ergeben:

Lotteriefonds- oder Sportfonds-Beiträge über Fr. 500'000: Zuständigkeit beim Regierungsrat, unter Einbezug der Kultur- bzw. Sportkommission

Jahr	Verwendung	Einmaliger Beitrag (in Franken)	Jährlich wiederkehrende Beiträge gemäss Kulturkonzept (in Franken)
2010	LF: Stiftung Turmhof, Steckborn (Beitrag gesprochen, Auszahlung sistiert)	1'000'000	
2010 - 2015	LF: Kulturstiftung des Kantons Thurgau: Jährlicher Beitrag von Fr. 1'100'000		1'100'000
2010 - 2012	LF: Denkmalpflege (Natur- und Heimatschutzfonds): Jährlicher Beitrag von Fr. 1'800'000		1'800'000
2012	LF: Stiftung Kartause Ittingen: Vorprojektierung Museumserweiterung	532'000	
2013 - 2015	LF: Denkmalpflege (Natur- und Heimatschutzfonds): Jährlicher Beitrag von Fr. 2'000'000		2'000'000
2014	SF: Schwimm- und Freizeitbad Egelsee, Kreuzlingen (Beitrag in Aussicht gestellt, obsolet nach Volksabstimmung)	900'000	
2014	LF: Kloster Fischingen: Ausbau Ostflügel	1'000'000	

Lotteriefonds- oder Sportfonds-Beiträge über Fr. 3'000'000: Zuständigkeit beim Grossen Rat, mit fakultativem Referendum

Jahr	Verwendung	Einmaliger Beitrag (in Franken)	Jährlich wiederkehrende Beiträge gemäss Kulturkonzept (in Franken)
2013	LF: Stiftung Kartause Ittingen: Erweiterung Kunstmuseum (sistiert)	11'320'000	

§ 4 Inkrafttreten

Lediglich Ergänzung der Überschrift.

2.2 Änderungen Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (KulturG; RB 442.1)

§ 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2

Als Folge der Neuregelung der Finanzkompetenzen im Lotteriegesetz ist das geltende Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (KulturG; RB 442.1) anzupassen, das im Bereich der Kulturförderung (§ 7 Abs. 2) und der Kulturpflege (§ 10 Abs. 2) eine nicht limitierte Finanzkompetenz des Regierungsrates für Beiträge aus dem Lotteriefonds festlegt. Die Änderung dieser beiden Bestimmungen trägt der Regelung Rechnung, dass je nach Höhe der Regierungsrat oder der Grosse Rat über den Lotteriefondsbeitrag entscheidet.

3 Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen führen zu geringen Zusatzkosten für den Kanton. Zum einen wird der Aufwand der Kulturkommission bzw. der Sportkommission für ihre Stellungnahmen (§ 3a Abs. 3 Lotteriegesetz) abzugelten sein, zum anderen ergibt sich seitens des Grossen Rates und des Regierungsrates ein gewisser Mehraufwand im Zusammenhang mit den Beschlüssen über Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken aus dem Lotterie- bzw. dem Sportfonds (§ 3a Abs. 4 Lotteriegesetz).